

KT-Drucks. Nr. 020/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

08.02.2023

**Stellungnahme zu dem Antrag
der Kreistagsfraktion der Freien Wähler
vom 21.11.2022**

**Kostenübernahme für Angebote der Verlässlichen Grundschule und
flexiblen Nachmittagsbetreuung für Leistungsempfänger -
Berichts Antrag der Fraktion der Freien Wähler**

Antrag

Die Landkreisverwaltung prüft und stellt dem SGA dar, ob und wie für Leistungsempfänger von sozialen Hilfen eine Übernahme der Kosten für die verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung möglich ist. Es wird beantragt, dass sich die Landkreisverwaltung dafür einsetzt, dass eine Kostenübernahme durch Land/Bund erfolgt.

Begründung:

Leistungsempfänger haben bisher im Gegensatz zu den Angeboten der Kinderbetreuung keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung, da diese Angebote der Städte und Gemeinden in den meisten Fällen keine formelle Betriebserlaubnis haben.

Hierin erkennen wir einen Webfehler in unserem Sozialsystem und der Teilhabe junger Menschen für Bildung und Betreuung. Die Inanspruchnahme dieser Angebote durch Kinder von Leistungsempfängern sollte nicht aus finanziellen Gründen scheitern.

Stellungnahme

Der Gesetzgeber regelt im Dritten Abschnitt des SGB VIII die Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung. Diese Förderung setzt ein pädagogisches Konzept und die Betreuung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal voraus, das i.d.R. im Rahmen einer Betriebserlaubnisprüfung verifiziert wird, vgl. § 22 Abs. 3 SGB VIII. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen unterliegen nicht dem Förderauftrag der Jugendhilfe.

Sofern Eltern eine Nachmittagsbetreuung benötigen, bieten die Kommunen ein entsprechendes Angebot an Ganztagesplätzen an. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Es steht den Kommunen frei, neben der Pflicht zur Bereitstellung von „pädagogisch-konzeptionellen“ Betreuungsplätzen auch andere, niedrighschwellige Betreuungsangebote bereitzustellen.

Grundsätzlich sind Familien verpflichtet, die Kosten für jegliche Kindertagesbetreuung aus ihren Einkommen selbst zu tragen. Für Geringverdiener regelt § 90 Abs. 4 SGB VIII die entsprechende Kostenübernahme, d.h. Familien mit wenig Einkommen können einen Antrag auf Bezuschussung oder Kostenübernahme beim Jugendamt stellen:

„Ein Kostenbeitrag für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.“

Hierdurch wird aber nur die Kostenübernahme von „pädagogisch-konzeptionellen“ Angeboten nach §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Oftmals wird daher vermutet, dass Familien die niederschweligen Nachmittagsbetreuungen grundsätzlich selbst bezahlen müssen. Dem ist aber nicht so.

Für Familien mit geringem Einkommen werden durch das Wohngeldgesetz und das SGB II finanzielle Unterstützungsregelungen angeboten, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Ausgaben für eine Kindertagesbetreuung, die nicht über den gesetzlichen Vorrang im SGB VIII berücksichtigt werden können, können dafür alternativ in den Leistungssystemen Bürgergeld bzw. Wohngeld berücksichtigt werden.

a) SGB II / „Bürgergeld“

In § 10 Abs. 3 SGB VIII ist geregelt:

„Die Leistungen nach diesem Buch (Anm.: Jugendhilfe) gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

Kostenübernahmen für die „pädagogisch-konzeptionellen“ Angebote i.S.v. §§ 22 - 24 SGB VIII werden demnach über § 90 Abs. 4 SGB VIII geprüft, sind also im Rahmen der Jugendhilfe zu übernehmen. Bei anderen Betreuungsformen kann § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II greifen, nach dem bei der Berechnung des Bürgergelds die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen“ sind. Die Kosten einer „niedrigschwelligen“ Nachmittagsbetreuung werden daher vom Erwerbslohn abgesetzt und nur das geminderte Einkommen fließt in die Prüfung ein, ob für den Lebensunterhalt der Familie aufstockender Anspruch auf Bürgergeld besteht. Da die „niedrigschwelligen“ Nachmittagsbetreuung fast ausschließlich von Erwerbstätigen gebucht werden, ist auch meist Erwerbseinkommen vorhanden, von dem die Betreuungskosten abgesetzt werden können. Nicht Erwerbstätigen ist diese Regelung (mangels Erwerbseinkommen) demnach zwar verwehrt. In der Jugendhilfe würde jedoch eine Nachmittagsbetreuung ebenfalls nur finanziert, wenn es der individuelle Bedarf erfordert, also z.B. bei Erwerbstätigkeit.

Eine Nachmittagsbetreuung für nicht Erwerbstätige ist nur selten erforderlich, meist bei ganztägigen Sprachkursbesuchen oder Qualifizierungsmaßnahmen. Im Einzelfall kann das Jobcenter aber in solchen Konstellationen prüfen, ob Kinderbetreuungskosten gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 87 SGB III im Rahmen der beruflichen Weiterbildung gewährt werden können.

b) Wohngeld

Im Gegensatz zum SGB II regelt das Wohngeldgesetz nicht die individuelle Erfüllung des Lebensunterhalts, sondern lediglich eine pauschalere Bezuschussung zu den Wohnkosten für Geringverdiener. Auch im Wohngeldgesetz können aber 2/3 der Kosten einer Nachmittagsbetreuung berücksichtigt werden, wenn das Jugendamt diese Kosten nicht übernimmt, vgl. Ziffer 14.115 der Verwaltungsvorschrift zu § 14 WoGG.

Fazit:

Die Kostenübernahme für Kindertagesbetreuungen mit pädagogischen Konzepten ist in § 90 Abs. 4 SGB VIII geregelt. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können meist über das Wohngeldgesetz oder über das SGB II berücksichtigt werden.

Für die wenigen Fallkonstellationen, für die die obigen Vorschriften nicht greifen, kann der Anbieter im Einzelfall die Minderung oder den Erlass der Nutzungsgebühr prüfen.

Ausblick:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird stufenweise jeweils für die neuen Erstklässler der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Grundschulkinder in § 24 Abs. 4 SGB VIII eingeführt (Art. 1 Ziff. 3 GaFöG).

Hierauf vorbereitend sind nun auch Betreuungsangebote von kommunalen oder freien Trägern, die nicht den betriebserlaubten Betreuungsangeboten des SGB VIII zugerechnet werden, gesetzlich verankert und den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet worden, indem ein neuer § 8b im Schulgesetz BW geschaffen wurde.

Der Wortlaut „die nicht den betriebserlaubten Betreuungsangeboten des SGB VIII zugerechnet werden“ lässt darauf schließen, dass die Angebote der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung auch weiterhin nicht die Fördervoraussetzungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII erfüllen. Dies ist jedoch noch rechtlich umstritten bzw. dem Gesetzgeber bereits bekannt um ggf. gegensteuernde Maßnahmen ergreifen zu können.



Roland Bernhard